

IN DIESER AUSGABE



1. Der Aufschieb der elektronischen Fakturierung für die Tankstellenbetreiber, welche sich an Verkehrswegen befinden
2. Kurze Informationen in Bezug auf die elektronische Fakturierung im Bereich der Werkverträge mit öffentlichen Körperschaften
3. Anmerkungen bezüglich dem Verzeichnis der Begünstigten der 5 Promille-Zuweisung

1

Der Aufschieb der elektronischen Fakturierung für die Tankstellenbetreiber, welche sich an Verkehrswegen befinden

Für Für alle MwSt.-Subjekte

Bezugnehmend auch an unsere vorherige Newsletter Nr. 12/2018 teilen wir mit, dass bis zum ersten Jänner 2019 der Aufschieb der elektronischen Fakturierung für Tankstellenbetreiber, welche sich an Verkehrswegen befinden, verfügt wurde.

Bis zum 31/12/2018 ist es somit weiterhin möglich, die "Treibstoffkarte" zu verwenden, wenn auch mit der Einschränkung, dass die entsprechenden Zahlungen ab dem ersten Juli 2018 nachvollziehbar sein müssen.

Die Agentur der Einnahmen hat mit Rundschreiben Nr. 13/E von 2018 Klärungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung geliefert. Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist in Internet unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/nsilib/nsi/normativa+e+prassi/circolari/archivio+circolari/circolari+2018/luglio+2018/circolare+n+13+del+02+luglio+2018/Circolare_13_02072018.pdf

Fakt ist, dass im Bereich der Treibstoffankäufe von der Pflicht zur elektronischen Fakturierung ausschließlich die Verkäufe seitens der Tankstellenbetreiber, welche sich an Verkehrswegen befinden, befreit sind, sowie die Betankung von Flugzeugen, Schiffen, von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Traktoren. Voraussetzung dafür, dass die Kosten für den Ankauf von Treibstoff steuerlich anrechenbar sind und die MwSt. absetzbar, ist die Bezahlung des Ankaufes mit Zahlungsmitteln, welche die Nachverfolgbarkeit gewähren (wie Bankomatkarten, Kreditkarten, Banküberweisung, usw.).

Im Folgenden geben wir eine kurze Zusammenfassung der Verpflichtungen in Bezug auf die elektronische Rechnung für den Ankauf von Treibstoff und den entsprechenden Beginn dieser:

- 01/07/2018 Elektronische Fakturierung für den Verkauf von Benzin/Diesel, welcher für den Antrieb von Motoren Verwendung findet
- 01/01/2019 Elektronische Fakturierung für den Verkauf von Benzin/Diesel, welcher für den Antrieb von Straßenfahrzeugen Verwendung findet und von Tankstellenbetreibern an Verkehrswegen bezogen wird
- 01/07/2018 Voraussetzung der Nachverfolgbarkeit der Zahlungen für den Ankauf von Treibstoff, damit die Kosten steuerlich anrechenbar sind und die MwSt. abgesetzt werden kann
- 01/01/2019 Abschaffung der „Treibstoffkarte“

Aus Sicht der Tankstellenbetreiber betrifft die Verpflichtung zur Ausstellung der elektronischen Rechnung - ab 01/01/2019 - lediglich die Verkäufe gegenüber von MwSt.-Subjekten, welche in Italien ansässig sind. Nicht als in Italien ansässig sind jene Subjekte anzusehen, welche sich lediglich für MwSt.-Zwecke in Italien identifiziert haben (wie die Steuervertretungen), sofern diese in Italien nicht auch eine Betriebstätte unterhalten.

Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung für den Verkauf von Treibstoff seitens der Tankstellenbetreiber an Verkehrswegen besteht also nicht, sofern die Operation gegenüber von Subjekten stattfindet, welche nicht in Italien ansässig sind (wie vereinfacht angeführt, die Verkäufe/Ankäufe an/von MwSt.-Subjekten der EU/außerhalb der EU, mit eingeschlossen jene an/von in Livigno und Campione d'Italia ansässigen).

Aus dem vorher Angeführten kann folgendes gefolgert werden:

- Der Ankauf von Treibstoff für firmeneigene Tankstellen, aus welchen dann firmeneigene Fahrzeuge betankt werden, unterliegt der elektronischen Fakturierungspflicht;
- Im Falle der Benutzung der „Treibstoffkarte“ seitens der eigenen Angestellten, sofern diese die Betankung mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln tätigen (wie Bankomatkarten, Kreditkarten, Banküberweisung, usw.), die „Treibstoffkarte“ (und den Nachweis der nachvollziehbaren Zahlung) dann in die eigene Spesenaufstellung einfließen lassen und die Spesenrückerstattung seitens des Betriebes an die Angestellten mit Banküberweisung vorgenommen wird, sind die entsprechenden Kosten steuerlich

anrechenbar und die MwSt. absetzbar, da in diesem Falle die Nachverfolgbarkeit der Zahlung gegeben ist.

2 Kurze Informationen in Bezug auf die elektronische Fakturierung im Bereich der Werkverträge mit öffentlichen Körperschaften

Für alle MwSt.-Subjekte

Ab dem 01/07/2018 wurde die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung für Leistungen, welche von Unterauftragnehmern im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erbracht werden, d.h. im Bereich der Werkverträge mit öffentlichen Körperschaften, eingeführt.

In der Praxis muss der Hauptauftragnehmer, vor Beginn der Ausführung des Auftrags, an die ausschreibende öffentliche Behörde die Bezeichnung/Namen des Unterauftragnehmers, den Betrag des Unterauftrages sowie den Gegenstand des Unterauftrages mitteilen; der ausschreibenden öffentlichen Behörde müssen auch eventuelle Änderungen der vorherigen Informationen, welche sich im Laufe der Ausführung des Unterauftrages ergeben könnten, mitgeteilt werden.

Somit gilt, dass die elektronische Fakturierungspflicht für Subjekte gilt, welche:

- Gegenüber der öffentlichen ausschreibenden Behörde arbeiten;
- In Bezug auf den auszuführenden Auftrag direkt von der öffentlichen ausschreibenden Behörde mittels Werkvertrag beauftragt sind (d.h. welche also direkt einen Teil des gesamten Auftrages ausführen) oder welche einen Unterauftrag ausführen (d.h. welche gegenüber dem Hauptauftragnehmer eine Leistung erbringen und als solche vom Hauptauftragnehmer an die öffentliche ausschreibende Behörde mitgeteilt werden).

Von der Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung ausgeschlossen sind zum Beispiel also Subjekte, welche Güter abtreten, jedoch selbst nicht direkt im Hauptauftrag eingebunden sind und somit vom Hauptauftragnehmer nicht an die öffentliche ausschreibende Behörde mitgeteilt werden.

Weitere Informationen dazu finden sich auch in dem bereits zitierten Rundschreiben der Agentur der Einnahmen, welches in Interne unter dem folgenden Link einsehbar ist: https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/nsilib/nsi/normativa+e+prassi/circolari/archivio+circolari/circolari+2018/luglio+2018/circolare+n+13+del+02+luglio+2018/Circolare_13_02072018.pdf

Anmerkungen bezüglich dem Verzeichnis der Begünstigten für die 5 Promille-Zuweisung

Für alle Kunden

Wir erinnern daran, dass das dauerhafte Verzeichnis (der Begünstigten für die 5 Promille - Zuweisung) laut Stand 2018 das analoge Verzeichnis laut Stand 2017 aktualisiert und integriert. Im Besonderen wurden jene Körperschaften, welche sich im Verlauf vom Jahre 2017 neu eingetragen haben mit aufgenommen, jene welche sich aufgelöst haben oder welche die Voraussetzungen für die Eintragung verloren haben, wurden gelöscht.

Jene Körperschaften, welche im 2018 aktualisierten Verzeichnis eingetragen sind, müssen nicht neuerlich die Anfrage um Eintragung in dieses Verzeichnis der Begünstigten für die 5 Promille-Zuweisung stellen und auch nicht die Ersatzerklärung an die zuständige Behörde übermitteln.

Das aktualisierte Verzeichnis der eingetragenen Körperschaften, nach Kategorien unterteilt, ist in Internet unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/archivio/archivio+5permille/elenco+permanente+degli+iscritti>.

Die Verpflichtungen der Volontariatsvereine und der Amateursportvereine, welche Begünstigte der 5 Promille - Zuweisung sind, sind in Internet unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Contributo+5+per+mille+2018/Scadenze+5+per+mille+2018/?page=schedeagevolazioni>.

Diesbezüglich teilen wir mit, dass diese Körperschaften innerhalb dem ersten Oktober 2018 die Möglichkeit haben, den Antrag um Eintragung gegebenenfalls zu berichtigen und/oder an die Eintragung folgend abgegebene Unterlagen zu vervollständigen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.